

Satzung über die Benutzung der stillgelegten, befestigten Start- und Landebahn der bisherigen militärischen Liegenschaft in Renningen durch die Öffentlichkeit

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 24.11.2014 (Änderungen am 15.12.2014 und 25.02.2015) diese Satzung über die Benutzung der stillgelegten, befestigten Start- und Landebahn der bisherigen militärischen Liegenschaft in Renningen durch die Öffentlichkeit beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit dem zwischen der Robert Bosch GmbH und der Stadt Renningen abgeschlossenen Mitbenutzungsvertrag für Teile der stillgelegten, befestigten Start- und Landebahn vom 30.04./02.05./23.05.2012 wird der Öffentlichkeit in bestimmten Zeiten eine Nutzung eines Teils der stillgelegten, befestigten Start- und Landebahn ermöglicht. Die Stadt Renningen ist berechtigt und verpflichtet, die Einzelheiten der Mitbenutzung durch die Öffentlichkeit im Rahmen der Bestimmungen des Mitbenutzungsvertrags zu organisieren und zu regeln. Zu diesem Zweck ergeht diese Satzung.
- (2) Die Stadt Renningen stellt den zur Mitbenutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehenen Teil der ehemaligen stillgelegten, befestigten Start- und Landebahn, dargestellt in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan (im folgenden als Freizeitfläche bezeichnet), als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Freizeitfläche kann von der Öffentlichkeit genutzt werden, soweit die Robert Bosch GmbH oder die Bundeswehr und alliierten Kräfte sie nicht für eigene Zwecke benötigen.
- (3) Die Mitbenutzung durch die Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen und in den Grenzen des zwischen der Robert Bosch GmbH und der Stadt Renningen abgeschlossenen Mitbenutzungsvertrags für Teile der ehemaligen stillgelegten, befestigten Start- und Landebahn vom 30.04./02.05./23.05.2012.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Freizeitfläche dient der Ausübung von Freizeitaktivitäten (z.B. Fahrradfahren, Roller-/Inline-Skating), soweit keine Gefährdungen entstehen. Nicht zulässig ist eine Nutzung der Freizeitfläche mit jeglicher Art von mit Verbrennungsmotor betriebenen Fahrzeugen, Vehikeln und Sport- und Spielgeräten, sowie die Nutzung der Freizeitfläche zum Aufstieg von Modellflugzeugen und unbemannten Luftfahrtsystemen. Ebenfalls nicht zulässig ist das Steigenlassen von Drachen während der Zeiten des auf dem benachbarten Fluggelände stattfindenden militärischen und zivilen Flugbetriebs und Fallschirmsprungbetriebs und außerhalb dieser Zeiten das Steigenlassen von Drachen mit einer Seillänge über 45 m. Ausgeschlossen werden auch gewerbliche Nutzungen jeglicher Art.
- (2) Jede von der in Absatz 1 festgelegten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie entscheidet auch in Zweifelsfällen, ob Nutzungen noch innerhalb der Zweckbestimmung liegen oder nicht mehr zulässig sind.

§ 3 Benutzungsrecht, Aufsichtspflicht

- (1) Die Benutzung der Freizeitfläche ist im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung allen Personen in gleichem Maße gestattet.
- (2) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche, die die Freizeitfläche nutzen, liegt bei den Erziehungsberechtigten. Sie sind für die Aufsicht über ihre Kinder und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Kinder verantwortlich.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen, z.B. bei Schnee, Glätteis oder für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten, sowie aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Freizeitfläche geschlossen werden.
- (4) Die Freizeitfläche kann aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Freizeitfläche kann in der Regel an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis zum Anbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr, von der Öffentlichkeit genutzt werden. Der Aufenthalt auf der Freizeitfläche außerhalb dieser Nutzungszeiten ist nicht gestattet. Einschränkungen der Nutzungszeiten sind in begründeten Fällen möglich, ein Anspruch seitens der Nutzer besteht nicht.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Freizeitfläche sind Gefährdungen, unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Alle Nutzer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Bei sämtlichen Bewegungsaktivitäten ist auf eine den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit zu achten.
- (2) Die Freizeitfläche und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Verboten ist insbesondere
 1. die Freizeitfläche mit jeglicher Art von mit Verbrennungsmotor betriebenen Fahrzeugen, Vehikeln und Sport- und Spielgeräten zu nutzen;
 2. die Freizeitfläche zum Aufstieg von Modellflugzeugen und unbemannten Luftfahrtsystemen zu nutzen;
 3. während der Zeiten des auf dem benachbarten Fluggelände stattfindenden militärischen und zivilen Flugbetriebs und Fallschirmsprungbetriebs Drachen steigen zu lassen, sowie außerhalb dieser Zeiten Drachen mit einer Seillänge über 45 m steigen zu lassen;
 4. die Freizeitfläche ohne Genehmigung durch die Stadt gewerblich zu nutzen, insbesondere Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 5. Hunde oder andere Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Bereich der Freizeitfläche frei laufen zu lassen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände oder Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 8. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. erheblichen Lärm zu verursachen;
 10. zu lagern, zu kampieren oder Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Bereich der Freizeitfläche im alkoholisierten oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten oder alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 12. Eingänge oder Fluchtwege im Bereich der Freizeitfläche durch Fahrzeuge oder Gegenstände aller Art zu verstellen. Die nach außen führenden Tore dürfen über die ganze Dauer der öffentlichen Nutzung nicht geschlossen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzung der Freizeitfläche und der Aufenthalt dort erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen oder Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Renningen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen ist.
- (2) Alle Nutzer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Freizeitfläche für den gewollten Zweck zu überzeugen. Bei vorhandenen Gefahren darf die Freizeitfläche nicht benutzt werden.
- (3) Die Nutzer stellen die Stadt, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen für aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstandene Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitfläche entstehen. Das gleiche gilt für etwaige Prozess- und Nebenkosten.
- (4) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachte oder verwendete Gegenstände (z.B. Kleidung, Geld, Ausrüstung) übernimmt die Stadt keine Verantwortung und keine Haftung bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung.
- (5) Für verursachte Personenschäden, Sachschäden oder Beschädigungen an der Freizeitfläche samt Nebenanlagen übernimmt der verursachende Nutzer in vollem Umfang die Haftung nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 7 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Renningen übt auf der Freizeitfläche während der öffentlichen Nutzung das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Neben der Stadt Renningen und zeitgleich mit dieser übt die Fa. Robert Bosch GmbH das Hausrecht aus. Den Weisungen der autorisierten Vertreter der Fa. Robert Bosch GmbH ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals der Stadt, des Polizeivollzugsdienstes oder der Robert Bosch GmbH nicht nachkommen, können von der Freizeitfläche verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich innerhalb geschlossener oder eingeschränkter Zeiten (§ 3 Abs.3, § 4 Satz 3) oder außerhalb der nach § 4 festgelegten Benutzungszeiten auf der Freizeitfläche aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs.2 die Freizeitfläche oder ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 die Freizeitfläche mit jeglicher Art von mit Verbrennungsmotor betriebenen Fahrzeugen, Vehikeln oder Sport- oder Spielgeräten nutzt;
 - 3.2 die Freizeitfläche zum Aufstieg von Modellflugzeugen oder unbemannten Luftfahrtsystemen nutzt;
 - 3.3 während der Zeiten des auf dem benachbarten Fluggelände stattfindenden militärischen und zivilen Flugbetriebs und Fallschirmsprungbetriebs Drachen steigen lässt oder außerhalb dieser Zeiten Drachen mit einer Seillänge über 45 m steigen lässt;
 - 3.4 die Freizeitfläche ohne Genehmigung durch die Stadt gewerblich nutzt, Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet oder für die Lieferung von Waren oder für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.5 Hunde oder andere Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Bereich der Freizeitfläche frei laufen lässt;
 - 3.6 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.7 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.8 Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. erheblichen Lärm verursacht;
 - 3.10 lagert, kampiert oder Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 sich im Bereich der Freizeitfläche im alkoholisierten oder Anstoß erregenden Zustand aufhält oder alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 Eingänge oder Fluchtwege durch Fahrzeuge oder Gegenstände aller Art verstellt oder die nach außen führenden Tore schließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GemO i.V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden. Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffer 3.2 oder 3.3 aufgrund der Bestimmungen des § 43 Luftverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann auf Antrag in besonderen Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Renningen, den 24.11.2014

gez.

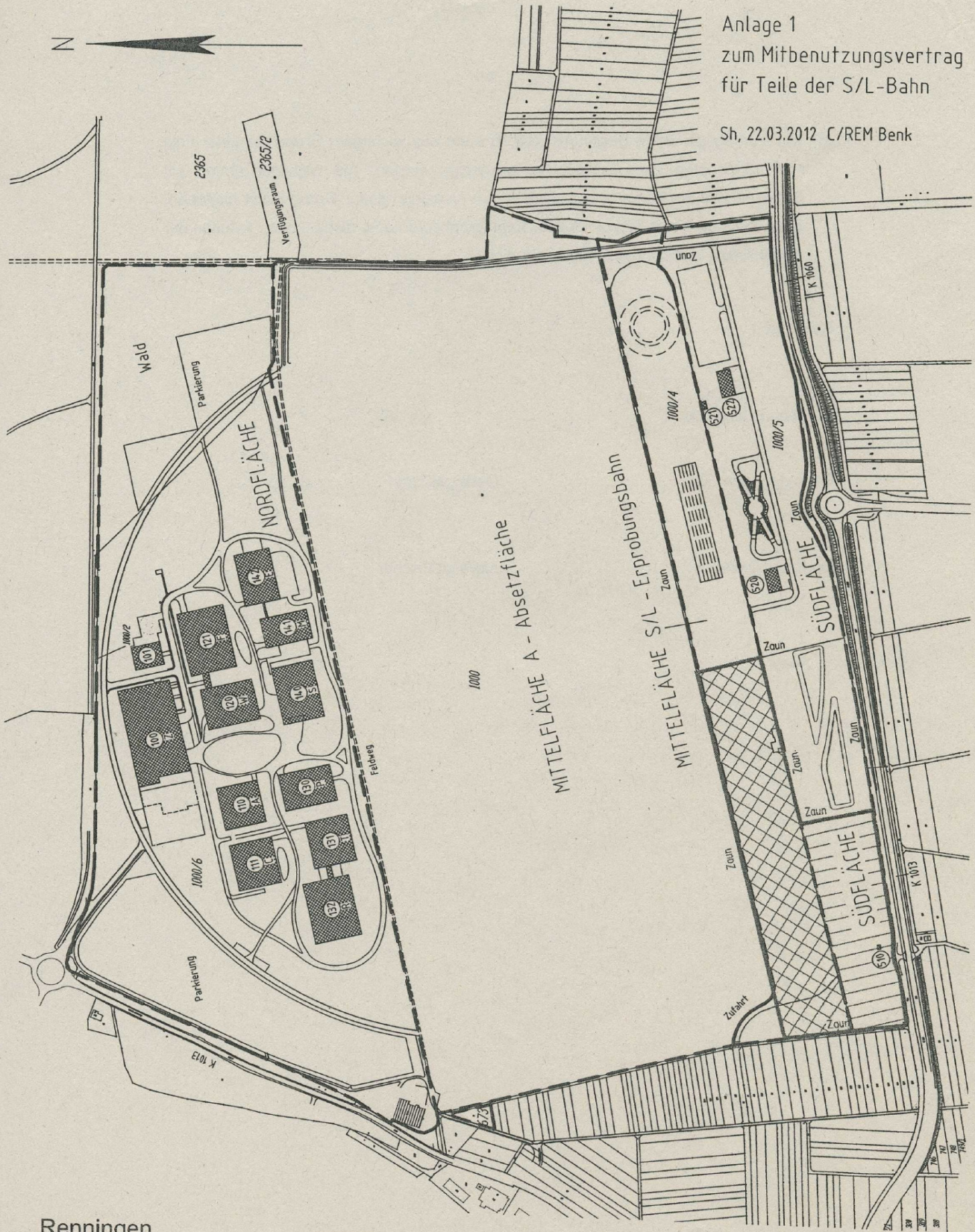
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1
zum Mitbenutzungsvertrag
für Teile der S/L-Bahn



Sh, 22.03.2012 C/REM Benk



Renningen



M: 1:6000

-  Mitbenutzung Öffentlichkeit und Veranstaltungen
-  Mitbenutzung Veranstaltungen